

**Feuerwehrsatzung der Stadt Essen
vom 26.09.2008**

(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 02.10.2008, Nr.40, S.319 ff)

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f) und i) und § 77 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des GO-Reformgesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), und des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662), hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 24.09.2008 folgende Satzung unter gleichzeitiger Aufhebung der Feuerwehrsatzung vom 03.07.2000 (Amtsblatt S. 189 ff) beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Essen betreibt eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr nimmt die Aufgaben nach dem FSHG NRW als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (3) In erster Linie besteht ihre Aufgabe darin, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- (4) Die Feuerwehr führt in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, Brandschauen durch.

Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Bestimmungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften.

Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 1 aufgeführten Objekte nach pflichtgemäßem Ermessen in Zeitabständen von längstens 5 Jahren durchzuführen.

Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

- (5) Die Feuerwehr stellt auf Antrag, auf behördliche Anordnung oder aufgrund bauordnungsrechtlicher Vorschriften Brandsicherheitswachen.
- (6) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf entsprechende Leistungen besteht nicht.

§ 2
Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 3 sind unentgeltlich, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Stadt Essen kann Ersatz der ihr durch Einsätze entstandenen Kosten verlangen
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG NRW im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die in Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Essen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.
- (5) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem als Anlage 2 anliegenden Kostentarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Personal- und Sachkosten werden in einem dem Umfang des Einsatzes angemessenen Verhältnis in Rechnung gestellt.

Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. In dieser Zeit enthaltene Wartezeiten, die vom Kostenersatzpflichtigen zu vertreten sind, sind kostenersatzpflichtig.

Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erhoben. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird der halbe Stundensatz erhoben.

- (6) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird durch Bescheid festgesetzt. Der Betrag wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (7) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen nach § 1 Abs. 4:
 1. zur Durchführung der Brandschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 2. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach dem Umfang des notwendigen Personal- und Sachaufwands bemessen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2).

Soweit die Gebühr nach Stunden zu berechnen ist, wird als Mindestbetrag der Satz für eine halbe Stunde erhoben. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird der halbe Stundensatz erhoben.
- (3) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts.
- (4) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist
- (5) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.
- (6) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Privatrechtliche Entgelte

- (1) Über sonstige Leistungen können privatrechtliche Verträge abgeschlossen werden, insbesondere für die
 - Durchführung einer Objektbesichtigung
 - Erstellung einer schriftlichen Stellungnahme
 - Erstellung eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes
 - Beratung in sonstigen brandschutztechnischen Angelegenheiten und
 - Gestellung einer Brandsicherheitswache
 - Wartung von Hydranten.
- (2) Die Höhe der Entgelte für sonstige Leistungen richtet sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2).

Soweit das Entgelt nach Stunden zu berechnen ist, wird als Mindestbetrag der Satz für eine halbe Stunde erhoben. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird der halbe Stundensatz erhoben.
- (3) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Zur Zahlung des Entgelts ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder in Anspruch nimmt.
- (5) Der Entgeltanspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Der Betrag wird mit der Bekanntgabe der Rechnung fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (6) Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5

Sonder- bzw. Zusatzleistungen

Sonder- bzw. Zusatzleistungen, die über die im Kostentarif aufgeführten Leistungen hinausgehen, werden im Einzelfall ermittelt und gesondert in Rechnung gestellt. Leistungen, die nicht im beiliegenden Kostentarif enthalten sind, werden im Einzelfall ermittelt und entsprechend den tatsächlichen Auslagen, Aufwendungen und Kosten abgerechnet.

§ 6
Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7
Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich
selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Essen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.
- (2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz in Höhe von 18 EUR gezahlt.
- (3) Auf Antrag kann anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale gezahlt werden. Diese wird im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Der Stundensatz beträgt jedoch höchstens 30 EUR.
- (4) Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln, sofern sie die allgemeingültige Arbeitszeit übersteigt.
- (5) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (6) Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall besteht nicht, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 03.07.2000 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs.6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs.6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

26. September 2008

Der Oberbürgermeister
Dr. Reiniger

Aufstellung der Objekte für die Durchführung von Brandschauen

Kennziffer

Objekte

Pflege- und Betreuungsobjekte

- 001 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO NRW)
- 002 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
- 003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 004 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 005 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
- 006 Kindergärten, -tagesstätten, -horte, -heime; Entbindungs-, Säuglingsheime

Übernachtungsobjekte

- 007 Beherbergungsbetrieb nach Beherbergungsstättenverordnung (BeVO NRW) (ab 12 Betten)
- 008 Obdachlosenunterkünfte
- 009 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 010 Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO NRW))

Versamlungsobjekte nach Versamlungsstättenverordnung (VstättVo NRW)

- 011 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
- 012 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 013 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
- 014 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
- 015 Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

Versamlungsobjekte, die nicht der VStättVO NRW unterliegen

- 016 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 017 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
- 018 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden; jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 019 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

Unterrichtsobjekte

- 020 Schulen nach der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulBauR NRW)
- 021 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die SchulBauR nicht gilt
- 022 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden
- 023 Unterrichtsräume wie vor; jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Hochhausobjekte

- 024 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO NRW)
- 025 Hohe Häuser knapp unterhalb der Hochhausgrenze
(7 und 8geschossig) und bauliche Anlagen mit mehr als 30m Höhe Verkaufsobjekte
- 026 Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO NRW)
- 027 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
- 028 Verkaufsstätten, für die die VkVO NRW nicht gilt, mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche
- 029 Verkaufsstätten wie vor; jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 030 Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 qm Geschossfläche
- 031 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe
mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

Ausstellungsobjekte

- 032 Museen
- 033 Messe- Ausstellungsgebäude

Garagen

- 034 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO NRW)
- 035 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten
Gebäuden mit mehr als 200 qm

Gewerbeobjekte

- 036 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren
Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 037 Betriebe wie vor; jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr
als 400 qm
- 038 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend
nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
- 039 Betriebe wie vor; jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als
800 qm
- 040 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit
überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen,
die gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
Chemikaliengesetz (ChemikalienG), Sprengstoffgesetz (SprengstoffG)
mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Düsseldorf
genehmigt wurden
- 041 Betriebe wie vor; jedoch in unmittelbarer Verbindung zu
Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 042 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichV/
ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die
Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt wurden
- 043 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr
als 3.200 qm Lagerfläche

- 044 Gebäude wie vor; jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 045 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 046 Gebäude wie vor; jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 047 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
- 048 Hochregallager (> 9m Lagerhöhe)

Sonderobjekte

- 049 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 050 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 qm
- 051 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 052 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 053 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 054 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 055 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 056 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 057 Flächen für Feuerwehr/Feuerwehrezufahrten, § 5 Abs. 2 u. 5 BauO NRW
Zugänge und Zufahrten auf Grundstücken
- 058 Landes- und Bundesobjekte (soweit nicht schon nach den anderen Gruppen brandschaupflichtig)

Ist ein in der Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Kostentarif zur Feuerwehrsatzung

Tarifstelle	Einheit je	Kostentarif	
		- Kostenersatz - EUR	- Gebühr/Entgelt - EUR
1. Personaleinsatz			
1.1 je Feuerwehrkraft (Alarmdienst)	1/2 Stunde	17,00	17,00
1.2 je Feuerwehrkraft (Vorbeugender Brandschutz)	1/2 Stunde	29,00	29,00
2. Fahrzeugeinsatz			
2.1 Fahrzeuggruppe I: Drehleitern, Feuerlöschboot Rüstwagen 2	1/2 Stunde	108,00	110,00
2.2 Fahrzeuggruppe II: Wechsellaufbaufahrzeuge, Einsatzleitwagen 2	1/2 Stunde	83,00	85,00
2.3 Fahrzeuggruppe III: Tanklöschfahrzeuge	1/2 Stunde	50,00	51,00
2.4 Fahrzeuggruppe IV: Löschfahrzeuge	1/2 Stunde	47,00	48,00
2.5 Fahrzeuggruppe V: Kranwagen	1/2 Stunde	26,00	27,00
2.6 Fahrzeuggruppe VI: Dienstwagen, Einsatzleitwagen 1 Geräte- und Werkstattwagen, Rüstwagen 1	1/2 Stunde	19,00	20,00
2.7 Fahrzeuggruppe VII: Mannschaftstransportwagen, Rettungslöschboote	1/2 Stunde	12,00	13,00
2.8 Fahrzeuggruppe VIII: Anhänger u. Sonstiges	1/2 Stunde	10,00	11,00
3. Geräteinsatz			
3.1 Tragkraftspritze	Einsatz	44,00	49,00
3.2 Elektrotauchpumpe	Einsatz	34,00	37,00
3.3 Flüssigkeitssauger	Einsatz	38,00	41,00
3.4 Motorsäge	Einsatz	38,00	39,00
3.5 Stromaggregat	Einsatz	44,00	49,00
4. Verbrauch von Lösch- und Ölbindemitteln und sonstigem Material	Einsatz	Selbstkostenpreis zuzüglich Beschaffungs- und Entsorgungskosten	

Tarifstelle	Einheit je	Kostentarif	
		- Kostenersatz - EUR	- Gebühr/Entgelt - EUR
5. Nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung bzw. Weiterleitung einer Brandmeldung ohne eine für den Einsatz erforderliche Prüfung			
5.1 Gebäude ohne Besonderheiten	1/2 Stunde	496,00	-
5.2 Heim, Schule u.ä.	1/2 Stunde	698,00	-
5.3 Krankenhaus, Kaufhaus u.ä.	1/2 Stunde	1.086,00	-
5.4 Schwimmbad u.ä.	1/2 Stunde	1.156,00	-
6. Gestellung von Brandsicherheitswachen			
6.1 je Feuerwehrcraft	1/2 Stunde	-	13,00
6.2 An- und Abfahrt je Feuerwehrcraft	1/2 Stunde	-	13,00
Neben diesen Tarifen wird zusätzlich ein Entgelt nach Ziffer 2.6 berechnet.			
7. Prüfung und Instandsetzung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen			
7.1 Prüfung und Wartung von Hydranten			
7.1.1 Überflurhydrant	Stück	-	123,00
7.1.2 Unterflurhydrant	Stück	-	62,00
7.1.3 Messung der Löschwassermenge eines Hydranten	Stück	-	124,00
7.1.4 Abnahme eines Überflurhydranten	Stück	-	124,00
7.2 Prüfung und Wartung von Atemschutz- und Beatmungsgeräten			
7.2.1 Atemschutzmaske	Stück	-	28,00
7.2.2 Füllen einer Geräteflasche	Stück	-	28,00
7.2.3 Sauerstoffschutzgerät	Stück	-	110,00
7.2.4 Pressluftatmer	Stück	-	55,00

Tarifstelle	Einheit je	Kostentarif	
		- Kostenersatz - EUR	- Gebühr/Entgelt - EUR
8. Brandmeldeanlagen			
8.1 Erstanschluss und Abnahme von Brandmeldeanlagen			
8.1.1 Erstanschluss einschließlich Abnahme	einmalig	-	648,00
8.1.2 Abnahme/Folgeabnahme	einmalig	-	352,00
8.2 Inanspruchnahme und Funktionsprüfungen der Übertragungssysteme je Hauptmelder (vierteljährlich)	Jahr	-	424,00
8.3 Funktionsüberprüfungen der Übertragungssysteme je Hauptmelder bei Störungen	einmalig	-	82,00
9. Leistungen als Prüfstelle für Atemschutz- und Tauchgeräte für Feuerwehren			
9.1 Zulassung Atemschutz- und Tauchmasken			
9.1.1 Zulassung Atemschutzmasken - Vollmasken -	Stück	-	1.060,00
9.1.2 Zulassung Tauchmasken	Stück	-	1.060,00
9.2 Zulassung Pressluftatmer			
9.2.1 (ohne niedrige Temperatur)	Stück	-	764,00
9.2.2 (mit niedriger Temperatur)	Stück	-	1.372,00
9.3 Zulassung Sauerstoffschutzgeräte			
9.3.1 (ohne niedrige Temperatur)	Stück	-	1.190,00
9.3.2 (mit niedriger Temperatur)	Stück	-	1.990,00
9.4 Zulassung Chemikalienschutzanzüge	Stück	-	1.487,00
9.5 Zulassung Tauchgeräte	Stück	-	2.697,00
Bei der Bearbeitung von Änderungsanträgen werden 50 v.H. der unter Punkt 9. aufgeführten Beträge in Rechnung gestellt.			